



Mitgliedergemeinden: Markt Wallerstein,

Gemeinden Maihingen · Marktoffingen.

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Waller-

stein · Telefon: 0 90 81 / 27 60-0 (Markt

Wallerstein und Verwaltungsgemeinschaft

Wallerstein). Druck: Rieser Nachrichten.

Erscheint nach Bedarf.

**Amtsblatt Nr. 24** – 28. September  
2022

### **I. In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „An der Gänstränke II“ in der Gemeinde Maihingen**

hier: Öffentliche Bekanntma-

chung des Satzungsbeschlusses

nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

(BauGB)

Der Gemeinderat Maihingen hat

in seiner Sitzung am 12.09.2022

den oben genannten Bebauungs-

plan gem. § 34 Abs. 4 S.1 Nr. 3

BauGB i.V. mit § 10 Baugesetzbuch

(BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Be-

gründung, Satzung, Umweltbe-

richt, sowie den umweltbezogenen

Informationen (Fachbeitrag zur

speziellen artenschutzrechtlichen

Prüfung, avifaunistisches Gutach-

ten) und die zusammenfassende

Erklärung können im Rathaus der

Gemeinde Maihingen, Amtszim-

mer des 1. Bürgermeisters, Josef-

Haas-Straße 2, 86747 Maihingen

während der allgemeinen Amts-

stunden (Mi: 17.00 h - 20.00 h und

Do: 10.30 h - 12.00 h) und bei der

Verwaltungsgemeinschaft Waller-

stein, Zimmer - Nr. 7, Weinstraße

19, 86757 Wallerstein während der

allgemeinen Dienststunden (Mo-

Mi: 8.00 h - 12.00 h und 14.00 h -

16.15 h, Do: 8.00 h - 12.00 h und

14.00 h - 18.00 h, Fr: 8.00 h - 12.00

h) eingesehen und über deren In-

halt Auskunft verlangt werden.

Außerdem sind die Planunterlagen

im Internet unter [www.vg-waller-](http://www.vg-wallerstein.de)

[stein.de](http://www.vg-wallerstein.de) einzusehen.

Mit der öffentlichen Bekannt-

machung tritt der Bebauungsplan

gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 Baugesetz-

buch (BauGB) in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die

Geltendmachung der Verletzung

von Verfahrens- und Formvor-

schriften und von Mängeln der Ab-

wägung sowie die Rechtsfolgen

des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

(BauGB) wird hingewiesen. Unbe-

achtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1

bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) be-

achtliche Verletzung der dort be-

zeichneten Verfahrens- und Form-

vorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung

des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch

(BauGB) beachtliche Verletzung

der Vorschriften über das Verhält-

nis der Satzung und des Flächen-

nutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 Bauge-

setzbuch (BauGB) beachtliche

Mängel des Abwägungsvorganges,

4. nach § 214 Abs. 2a Baugesetz-

buch (BauGB) im beschleunigten

Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines

Jahres seit Bekanntmachung des

Bebauungsplanes schriftlich ge-

genüber der Gemeinde geltend ge-

macht worden sind; der Sachver-

halt, der die Verletzung oder den

Mangel begründen soll, ist darzu-

legen.

Außerdem wird auf die Vor-

schriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2

sowie Abs. 4 Baugesetzbuch

(BauGB) hingewiesen. Danach er-

löschen Entschädigungsansprü-

che für nach den §§ 39 bis 42 Bau-

gesetzbuch (BauGB) eingetretene

Vermögensnachteile, wenn nicht

innerhalb von 3 Jahren nach Ab-

lauf des Kalenderjahres, in dem die

Vermögensnachteile eingetreten

sind, die Fälligkeit des Anspruchs

herbeigeführt wird.

Maihingen, den 22.09.2022

Franz Stimpfle

1.Bürgermeister